

entsprechend den Anschauungen der Werktätigen<sup>236</sup>). Eine Ausnahme läßt es freilich dann zu, wenn die „tiefen Spannungen“ zwischen den Eltern „die geistige und moralische Entwicklung der Kinder gefährden“ oder ein Ehegatte bereits eine feste Bindung mit Nachkommenschaft eingegangen ist<sup>237</sup>).

Aus den Richtlinien lassen sich gewisse praktische Ergebnisse entnehmen: Wendet sich der Mann ernsthaft einer anderen Frau zu und hat er von ihr Kinder, so kann er die Scheidung ziemlich sicher erreichen, selbst wenn er langjährig verheiratet war und noch minderjährige eheliche Kinder hat. Auch dürfte die von beiden Ehegatten erstrebte Scheidung wenig Schwierigkeiten haben. Im übrigen aber bleibt die Formel der VO sehr unbestimmt. Das liegt vor allem an der völligen Unsicherheit, *wie weit* das Verhalten unter moralischen Gesichtspunkten zu werten ist, d. h. welche Anforderungen die Gerichte an das Verhalten der Parteien stellen. In *Sowjetrußland* wird eine „*beispielsweise Aufzählung*“ von *Scheidungsgründen* befürwortet, um eine „Vorstellung davon zu geben, welche Umstände vom Standpunkt der Interessen der Gesellschaft und unserer moralischen Anschauungen für die Feststellung der Unmöglichkeit der Aufrechterhaltung der Ehe wichtig sind“<sup>238</sup>).

Nach der VO ist jedenfalls eine „erzieherische“ Funktion der Gerichte vorgesehen, die auch die Richtlinie anerkennt und für die sich in § 15 eine Sanktion findet, indem der Abgewiesene, der gleichwohl pflichtwidrig die häusliche Gemeinschaft ablehnt, erhöht unterhaltspflichtig ist<sup>239</sup>).

Die Ehe wird ferner durch *Todeserklärung* beendet, auch wenn der für tot erklärte im Zeitpunkt der Todeserklärung noch lebt, § 4 EheVO. Hat der andere wieder geheiratet, so können nur beide Ehegatten der früheren Ehe zusammen auf Scheidung der neuen Ehe klagen; die Klage ist ausgeschlossen, wenn der andere bei der Todeserklärung deren Unrichtigkeit kannte. Mit Rechtskraft des Scheidungsurteils „entsteht die frühere Ehe erneut“, § 5.

### 3. Ehevermögensrecht

#### a) Der Unterhalt

Die „Gleichberechtigung“ der Frau ist in *Sowjetrußland* von der Revolution ab bis heute in dem Sinn verstanden worden, daß die

<sup>236</sup>) OG, a. a. O., 443.

<sup>237</sup>) Ein Beispiel in OG NJ 1956, 739, wo die vom Manne beabsichtigte neue Ehe (mit einem Kind) der alten sechsjährigen Ehe mit drei Kindern vorgezogen wird.

238) M. T. *Öritoroga* (vom OG der UdSSR), „Die Gründe für die Ehescheidung“, deutsche Übersetzung in „Rechtswissenschaftlicher Informationsdienst“ 1957, 195 ff (203).

<sup>239</sup>) Darüber unten S. 191.